

Zivilprozessrecht

Jacoby

17. Auflage 2020
ISBN 978-3-8006-6259-3
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

richts⁴⁸. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts entfällt selbst dann nicht, wenn die neu eingetretenen Umstände bei Eintritt vor Rechtshängigkeit zu einer anderweitigen ausschließlichen Zuständigkeit geführt hätten.⁴⁹

Beispiele: Der Beklagte verlegt seinen Wohnsitz.

Der Streitwert für die beim LG erhobene Klage vermindert sich auf unter 5.000 EUR (im umgekehrten Fall der Erhöhung ist aber § 506 zu beachten, → Rn. 202).

Ein bei Klageerhebung unzuständiges Gericht kann jedoch nachträglich zuständig werden, so wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in den Bezirk des Gerichts verlegt oder wenn die Parteien nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Zuständigkeit des Gerichts nach § 38 vereinbaren, bzw. der Beklagte ohne Geltendmachung der Unzuständigkeit zur Hauptsache verhandelt (§ 39 S. 1 → Rn. 221).

II. Rechtshängigkeitssperre

Die rechtshängige Streitsache darf **nicht einem anderen Gericht** zur Entscheidung unterbreitet werden (§ 17 I 2 GVG, § 261 III Nr. 1). Dieses zweite Gericht muss vielmehr die zweite Klage von Amts wegen als unzulässig abweisen. Die – in der Praxis seltene, aber wegen des Streits um den Streitgegenstand intensiv erörterte – Rechtshängigkeitssperre setzt voraus, dass im zweiten Prozess die Parteien dieselben sind und der Streitgegenstand (= Antrag und Sachverhalt, → Rn. 88, 315ff.) derselbe ist. Der geforderten Identität der Parteien ist schon dann genügt, wenn sich die Rechtskraft des Erstprozesses in subjektiver Hinsicht (§ 325) auf die Parteien des Folgeverfahrens erstreckt (vgl. das Beispiel → Rn. 262).

Beispiel: Im Beispiel → Rn. 302 erhebt K gegen B Klage auf Rechnungslegung. Auch B klagt, und zwar in einem anderen Prozess auf Feststellung, dass er zur Rechnungslegung nicht verpflichtet sei. Hier steht die Rechtshängigkeit sicher entgegen, nicht aber dann, wenn B auf Feststellung klagt, dass ein Geschäftsbesorgungsverhältnis nicht bestanden habe. Der Antrag des B ist dann mehr als eine bloße Negation der Klage des K. Erst recht ist § 261 III Nr. 1 kein Hindernis dafür, dass B seinerseits gegen K etwa darauf klagt, dass dieser ihm noch Aufwendungen zu ersetzen hat (§§ 675, 670 BGB). Der Aufwendungsersatzanspruch ist ein anderer Streitgegenstand als der von K geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten.

Eine Feststellungsklage, die Verpflichtung zum Ersatz eines Mangelschadens festzustellen, hat nicht den gleichen Streitgegenstand wie eine Leistungsklage, diesen Schaden ganz oder teilweise zu ersetzen. Denn das Rechtsschutzziel der Leistungsklage geht über das der Feststellungsklage hinaus, weil auch die Durchsetzung des Anspruchs ermöglicht werden soll⁵⁰ (→ Rn. 286 zum Wegfall des Feststellungsinteresses).

III. Klageänderung

Durch Zustellung eines Schriftsatzes oder durch Verlesung des Antrags aus einem Schriftsatz in der mündlichen Verhandlung (§§ 261 II, 297) kann der Kläger den mit der Klage rechtshängig gemachten Streitgegenstand (→ Rn. 314) ändern wollen. Bei

48 BGH NJW 1981, 2464.

49 BGH NJW 2001, 2477.

50 BGH NJW-RR 2013, 1105 Rn. 10.

einer solchen Klageänderung (§§ 263f.) sind die **Interessen** der Parteien regelmäßig gegenläufig. Einerseits hat der **Beklagte** sich auf eine bestimmte Klage eingestellt. Er soll also nicht plötzlich anderen Anträgen oder einer ganz anderen Klagebegründung gegenüberstehen. Andererseits kann es zweckmäßig, ja nötig sein, die Klage zu ändern, wenn sich etwa die Forderung des **Klägers** im Verlauf des Prozesses ermäßigt oder erhöht hat.

- 308 Dieser Konflikt wird im Interesse des Klägers gelöst, wenn gewisse Umstände bereits nicht als Klageänderung im Rechtssinne (§ 264; **Privilegierung**) angesehen werden, obwohl sich der Streitgegenstand ändert. Dies gilt einmal, wenn der Klageantrag **erweitert oder beschränkt** wird, § 264 Nr. 2 (Beispiel: Übergang von Feststellungs- zur Leistungsklage⁵¹). Weiter stellt es keine Klageänderung dar, wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstands wegen einer nachträglich eingetretenen Veränderung ein **anderer Gegenstand** gefordert wird, § 264 Nr. 3 (Beispiel: Übergang von Anspruch auf Lieferung einer Sache auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung).
- 309 In den übrig bleibenden Fällen ist die Klageänderung zulässig, wenn entweder der **Beklagte einwilligt** (wobei die Einwilligung unwiderleglich vermutet wird, wenn sich der Beklagte auf die geänderte Klage eingelassen hat, § 267) oder das **Gericht** sie für **sachdienlich erachtet** (§ 263). Dafür kommt es vor allem darauf an, ob das Gericht die Änderung für die Beendigung des Streits in einem Prozess als zweckmäßig erachtet, dh maßgeblich sind insbesondere **prozessökonomische Erwägungen** (Verwertbarkeit der bisherigen Verfahrensergebnisse auch für die Entscheidung über die geänderte Klage). Für ein Verbot der Klageänderung nach Eintritt der Rechtshängigkeit bleiben also nur seltene Fälle übrig. Dazu kommt, dass die Entscheidung des Gerichts über die Klageänderung unanfechtbar ist (§ 268), gleichgültig, ob diese Entscheidung in einem Zwischenurteil (§ 303) oder – wie meist – in den Gründen des Endurteils enthalten ist. Das Gesetz ist also »änderungsfreundlich«.

Beispiele: Sachdienlich ist die Erweiterung einer Schadensersatzklage um eine weitere Schadensposition, auch wenn dadurch eine Beweisaufnahme notwendig wird.⁵²

Eine Klageänderung in Form der Klageerweiterung liegt vor, wenn der Kläger sein Klagebegehren nicht mehr allein auf Vertragserfüllung, sondern auch auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung stützt (→ Rn. 317). Die Einwilligung in diese Klageänderung wird nach § 267 unwiderleglich vermutet, wenn der Beklagte auch auf diese Erweiterung nur Klageabweisung beantragt, ohne der Erweiterung zu widersprechen.⁵³

Besondere **Kostenprobleme** bringt die Klageänderung regelmäßig dann mit sich, wenn sie den Streitwert reduziert. Ermäßigt zB der Kläger seine ursprünglich in Höhe von 3.000 EUR eingereichte Klage später mit Zustimmung des Beklagten auf 1.500 EUR, können schon Kosten aus dem höheren Streitwert entstanden sein. Über diese Kosten ist entweder nach dem Vorbild des § 269 III zulasten des Klägers oder nach Maßgabe von § 91 a (→ Rn. 433 ff.) zu befinden. Eine insoweit erfolgende Kostenverteilung lässt sich über § 96 in die abschließende Entscheidung über die Kosten des gesamten Verfahrens einbeziehen.⁵⁴

51 BGH NJW-RR 2002, 283.

52 BGHZ 143, 189 (197f.) = NJW 2000, 800.

53 BGH NJW 2013, 540 Rn. 23.

54 Stein/Jonas/Roth ZPO § 263 Rn. 34.

IV. Veräußerung der Streitsache

Die Rechtshängigkeit führt **nicht** zu einem materiell-rechtlichen **Verfügungsverbot** 310 über den streitbefangenen Rechtsgegenstand (§ 265 I). Der Prozess soll aber weitestgehend unbeschadet von dieser Verfügung fortgesetzt werden. Der bisherige Rechtsträger setzt den Prozess »für« den Rechtsnachfolger fort (§ 265 II). Er bleibt prozessführungsbefugt, nunmehr nicht mehr zur Verfolgung eigener Rechte, sondern als **Prozessstandschafter** (→ Rn. 258). An die Urteilstwirkungen ist der Erwerber als Rechtsnachfolger nach Maßgabe von §§ 325, 727 gebunden (→ Rn. 761). Er ist indessen nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Beklagten als neue Partei in den Prozess einzutreten (§ 265 II 2). Nur bei dessen Zustimmung kommt ein gewillkürter Parteiwechsel in Betracht (→ Rn. 228), das Gericht kann die Übernahme des Prozesses durch den Rechtsnachfolger hingegen nicht als sachdienlich zulassen.⁵⁵

Beispiele: K hat eine Forderung aus Darlehen gegen B eingeklagt. Während des Prozesses tritt er die Forderung an Z ab (§ 398 BGB). Dennoch bleibt K Partei. Er ist für Z »Prozessstandschafter«. Aber da er nicht mehr Gläubiger der Forderung ist, muss er nunmehr den Klageantrag ändern, damit die Klage nicht abgewiesen wird. Er hat nämlich auf Leistung an Z zu klagen (sog. Relevanztheorie). Das Urteil wirkt für und gegen Z (§ 325 I): Wird die Klage rechtskräftig abgewiesen, hat sich also auch Z damit abzufinden. Wird der Klage dagegen stattgegeben, kann auch Z die Zwangsvollstreckung gegen B betreiben, wenn er nach § 727 eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils erhalten hat (→ Rn. 280).⁵⁶

V ist Eigentümer eines Grundstücks, das von B bewohnt wird. K mietet das Grundstück von V und wird von diesem ermächtigt, den B auf Herausgabe des Grundstücks im Wege gewillkürter Prozessstandschaft (→ Rn. 260) zu verklagen. Nach Erhebung der Klage des K gegen B veräußert V das Grundstück an E, sodass der eingeklagte Herausgabeanspruch auf E übergeht. Ungeachtet dessen bleibt K prozessführungsbefugt, denn nach § 265 II besteht nicht nur die Prozessführungsbefugnis des Rechtsinhabers, sondern auch die des gewillkürten Prozessstandschafters fort, wenn der Rechtsinhaber den streitbefangenen Gegenstand überträgt.⁵⁷

Das materielle Recht muss weitergehend im Prozess Berücksichtigung finden, wenn 311 auf der Kläger- oder Beklagtenseite eine Veräußerung erfolgt, die nach materiellem Recht einen **gutgläubigen Erwerb** herbeiführt. Wollte man hier die Rechtskraft eines dem Veräußerer ungünstigen Urteils auf den Erwerber erstrecken, würde man den redlichen Erwerb des materiellen Rechts auf prozessualen Wege entwerten.

Beispiel: K hat B auf Herausgabe einer Maschine verklagt. Während des Prozesses veräußert und übereignet K die Maschine an R (§§ 931, 934 BGB), der den K für den Eigentümer hält und auch von dem Prozess nichts weiß. Hier erstreckt sich die Rechtskraft nicht auf R (§ 325 II), weil anderenfalls im Fall der Klageabweisung der gutgläubige Erwerb des R hinfällig würde. B kann daher jetzt K entgegenhalten, dass er den Herausgabeanspruch nicht mehr geltend machen könne, weil dieser R als dem neuen Eigentümer zustehe. Die Klage des K wird als unbegründet abgewiesen.

Hat B als Besitzer die Maschine (nach § 932 BGB) an den redlichen R veräußert, zeitigt das Urteil wiederum keine Rechtskraft gegen R. B aber kann die Maschine nicht mehr herausgeben, K wird daher den Klageantrag ändern und Schadensersatz (§§ 989, 990 BGB) oder Herausgabe des von R an B bezahlten Kaufpreises verlangen (§ 816 I BGB). Diese Klageänderung ist ohne Weiteres zulässig (§ 264 Nr. 3).

55 BGH NJW 1996, 2799.

56 BGH NJW 1984, 806.

57 BGH NJW-RR 2018, 719 Rn. 35.

V. Materiell-rechtliche Wirkungen

- 312 Die Rechtshängigkeit wirkt im materiellen Recht insbesondere verjährungshemmend und haftungsverschärfend. Die **Haftungsverschärfung** bestimmt sich nach § 818 IV BGB mit §§ 292, 987, 989 BGB. Aus § 291 BGB können zudem **Prozesszinsen** verlangt werden. Weiter kann ab Rechtshängigkeit auch Unterhalt für die Vergangenheit gefordert werden (§ 1613 I BGB), dh der Unterhaltsschuldner muss auch für die Zeit des Prozesses Unterhalt leisten, wenn der Klage später stattgegeben wird.
- 313 Die **Verjährungshemmung** folgt aus § 204 I Nr. 1 BGB, dessen Wirkung nach Maßgabe von § 167 bereits mit Anhängigkeit der Klage eintreten kann.⁵⁸ Bei Erhebung einer Teilklage, dh wenn der Kläger zunächst nur einen Teil des ihm vermeintlich zustehenden Anspruchs einklagt, beschränkt sich die Verjährungshemmung idR auf den eingeklagten Teil und erfasst nicht etwa das gesamte Recht.⁵⁹

Die Klageerhebung ist freilich nur eine von vielen Möglichkeiten, die Verjährung zu hemmen. Aus dem »Hemmungskatalog« in § 204 I BGB sind wichtig zB Zustellung eines **Mahnbescheids** (Nr. 3, → Rn. 787), **Prozessaufrechnung** (Nr. 5, → Rn. 395 ff.), **Streitverkündung** (Nr. 6, → Rn. 370 ff.). Dagegen hemmt die bloße Mahnung (§ 286 I BGB) die Verjährung nicht.

Beispiel: K hat gegen B auf Feststellung geklagt, dass B keine Ansprüche gegen ihn aus Werkvertrag zustehen. B hat Klageabweisung beantragt. Durch die Verteidigung gegen die negative Feststellungsklage wird die Verjährung des mit dieser Klage geleugneten Anspruchs nicht gehemmt.⁶⁰ B hätte also Widerklage auf Zahlung erheben müssen, um die Verjährung zu hemmen. Kann B seine Ansprüche derzeit noch nicht beziffern, muss er die Möglichkeit haben, die Verjährungshemmung durch eine positive Feststellungswiderklage herbeizuführen. Dass es sich dabei nur um die Kehrseite desselben Streitgegenstands wie bei der Klage des K handelt, kann der Zulässigkeit der Widerklage des B deshalb nicht entgegenstehen, weil K dem B andernfalls durch Erhebung der negativen Feststellungsklage die Möglichkeit der Verjährungshemmung abschneiden könnte.

Die **Unzulässigkeit** einer Klage hindert die **Verjährungshemmung** nicht.⁶¹ Voraussetzung ist freilich, dass die Klage wirksam erhoben worden ist. Daran fehlt es etwa, wenn der Streitgegenstand mangels eines bestimmten Klageantrags entgegen § 253 II Nr. 2 nicht hinreichend bestimmt war. Die Klage ist dann zwar als unzulässig abzuweisen, doch ändert dies nichts daran, dass sie gar nicht wirksam erhoben worden war, weshalb es zu keiner Hemmung der Verjährung gekommen ist.⁶² Die Verjährung wird auch bei einer von einem Prozessstandschafter (→ Rn. 253) wirksam erhobenen Klage gehemmt.⁶³

58 Zur Frage wann im Sinne der Vorschrift eine Zustellung »demnächst« erfolgt etwa BGH NJW 2015, 3101 Rn. 15.

59 BGHZ 151, 1 = NJW 2002, 2167.

60 BGHZ 72, 23 (25) = NJW 1978, 1975.

61 BGHZ 78, 1 (5) = NJW 1980, 2461.

62 BGH NJW 2001, 305 (307).

63 BGHZ 94, 117 (120) = NJW 1985, 1826.

E. Der Streitgegenstand

Den Streitgegenstand **bestimmt der Kläger** mit seiner Klage (→ Rn. 88). Dafür kommt es nicht auf den geltend gemachten materiellen Anspruch an, sondern auf den eigenständig zu bestimmenden **prozessualen Anspruch**. 314

I. Bedeutung des Streitgegenstands

Der Streitgegenstand kennzeichnet **Tatbestand und Grenzen verschiedener prozessualer Institute**. Oben behandelt wurden Rechtshängigkeitssperre (→ Rn. 306) und Klageänderung (→ Rn. 307). Der Streitgegenstand wirkt sich auch bei der sog. objektiven Klagehäufung (→ Rn. 333) und bei der Rechtskraft (→ Rn. 752) aus. 315

Beispiel: Die Auswirkungen eines unterschiedlichen Streitgegenstandsverständnisses lassen sich an der Frage verdeutlichen, ob die Geltendmachung einer Forderung einerseits aus originär eigenem und andererseits aus abgeleitetem Recht (Abtretung) denselben Streitgegenstand darstellt. Nimmt man mit der hM zwei Streitgegenstände an,⁶⁴ sperrt die Klage aus eigenem Recht nicht die gleichzeitige Klage aus abgetretenem Recht in einem anderen Prozess. Denn bedeutet die Einführung der Abtretung in den Prozess eine Klageänderung, stellt die parallele Begründung des Anspruchs durch originäre Berechtigung und Abtretung eine Klagehäufung dar. Deshalb hindert die materiell rechtskräftige Abweisung einer Klage aus originärem Recht nicht eine neue Klage aus abgeleitetem Recht.

II. Bestimmung des Streitgegenstands

Angesichts der verschiedenen, vom Streitgegenstand abhängenden Rechtsfolgen lässt sich durchaus erwägen, für die jeweiligen Institute den Streitgegenstand unterschiedlich zu bestimmen (sog. **relativer Streitgegenstandsbegriff**). Die Rechtsprechung verfolgt hingegen einen einheitlichen (absoluten) Streitgegenstandsbegriff, nämlich den **zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff**.⁶⁵ Das eine Glied stellt der **Klageantrag** dar, mit dem der Kläger die von ihm verfolgte Rechtsfolge bestimmt. Das andere Glied bildet der **Lebenssachverhalt**. Damit ist der tatsächliche Anspruchsgrund gemeint, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge ableitet. 316

Der **eingliedrige Streitgegenstandsbegriff** stellt demgegenüber im Wesentlichen auf den vom Kläger gestellten Antrag ab. Auch er muss freilich auf den Sachverhalt zurückgreifen, wenn sich aus dem Antrag nicht ergibt, worum es sich handelt (zB Klage auf Zahlung von 10.000 EUR: aus Kauf, Darlehen oder Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls?).

Zum Begriff »desselben Anspruchs« nach Art. 29 Brüssel Ia-VO → Rn. 870.

Zum Lebenssachverhalt gehören nicht nur die Lebensumstände, die die Voraussetzungen einer Rechtsnorm ausfüllen, und auch nicht nur die, die von den Parteien in den Rechtsstreit eingeführt werden. Es sind vielmehr alle diejenigen Tatsachen einzubeziehen, die bei einer natürlichen Betrachtung aus Sicht der Parteien zu dem **zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex** gehören, den der Kläger zur Stützung der von ihm begehrten Rechtsfolge dem Gericht vorgelegt hat. So bleibt es freilich einer normativen Betrachtung vorbehalten, wo die Grenze zwischen verschiedenen Tatsachen- 317

64 BGH NJW 2008, 2922 Rn. 19.

65 So etwa BGH ZIP 2018, 419 Rn. 18; NJW 2013, 540 Rn. 14.

komplexen verläuft. Nicht zuletzt wegen dieser Unsicherheit hat sich eine umfangreiche Kasuistik entwickelt.

Beispiele mehrerer Streitgegenstände: Wird eine Klage auf eigenes und auf abgetretenes Recht gestützt, handelt es sich um zwei verschiedene Streitgegenstände;⁶⁶ ferner bei Klagen einerseits aus Vertrag, andererseits aus Vertragsverletzung,⁶⁷ ebenso bei solchen auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung (§§ 634 Nr. 2, 637 III BGB) einerseits und andererseits auf Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4, 281 I BGB;⁶⁸ schließlich die Klage auf Schadensersatz statt der Leistung aus einem Vorvertrag (§§ 280, 281 BGB) einerseits und andererseits die auf Schadensersatz wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB⁶⁹. Bei der aktienrechtlichen Anfechtungsklage nach §§ 243 ff. AktG bildet nicht allein die Rechtswidrigkeit (= Anfechtbarkeit) des angefochtenen Hauptversammlungsbeschlusses den Streitgegenstand, sondern zum maßgeblichen Lebenssachverhalt gehört auf welchen Mangel die Anfechtbarkeit gestützt wird, sodass Klagen, die unterschiedliche Mängel rügen, verschiedene Streitgegenstände aufweisen.⁷⁰

Beispiele eines einheitlichen Streitgegenstandes: Es handelt sich bei Geltendmachung einer originär fremden Forderung um denselben Streitgegenstand, gleich ob die abgeleitete Berechtigung auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§§ 829, 835 I) oder auf eine Abtretung gestützt wird.⁷¹ Bei einem Erfüllungsanspruch aus Vertrag macht es keinen Unterschied, ob der Anspruch zunächst nur als solcher auf Abschlagszahlungen, später als der (endgültige) aus Schlussrechnung verfolgt wird.⁷² Ebenso bleibt es bei einem einheitlichen Streitgegenstand, wenn der Kläger nur die konkrete Berechnung seines Schadens ändert, also etwa vom negativen Interesse auf das positive Interesse wechselt, solange Klageantrag und Lebenssachverhalt gleich bleiben.⁷³ Macht ein ausgeschiedener BGB-Gesellschafter seinen Anspruch auf Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens geltend, ist es ein Streitgegenstand, gleich ob er sich auf eine Aufhebungsvereinbarung oder auf Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens stützt.⁷⁴

Literatur: *J. Blomeyer*, Die Klageänderung und ihre prozessuale Behandlung, JuS 1970, 123 und 229; *Henke*, Die Unterlassungsklage der ZPO, JA 1987, 350; *Hofmann/Uhrich*, Der Verkehrsunfallprozess, JURA 2011, 643; *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Unbezifferter Klageantrag bei Schmerzensgeldanspruch, JuS 2019, 209; *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Stufenklage, JuS 2019, 1057; *Klappstein*, Die drei verschiedenen Klagearten im Zivilprozess, JA 2012, 606; *Michel*, Der Schriftsatz des Anwalts im Zivilprozeß, JuS 1982, 513; *Schäuble*, Die Stufenklage gem. § 254 ZPO, JuS 2011, 506; *H. Schmidt*, Anforderungen an die »demnächst« erfolgende Zustellung, JA 2016, 303; *K. Schmidt*, Grundfälle zum Gestaltungsprozess, JuS 1986, 35; *Schreiber*, Die Klagearten der ZPO, JURA 2009, 754; *Schwab*, Der Stand der Lehre vom Streitgegenstand im Zivilprozeß, JuS 1965, 81; *Stein*, Der Streitgegenstand im Zivilprozess, JuS 2016, 122.

66 BGH NJW 2008, 2922 Rn. 19; → Rn. 752.

67 BGH NJW 2013, 540 Rn. 23.

68 BGH MDR 1998, 557.

69 BGH NJW-RR 2012, 849 Rn. 17.

70 BGH NJW-RR 2010, 1625 Rn. 4 gegen BGHZ 152, 1 = NJW 2002, 3465.

71 BGH NJW 2007, 2560.

72 BGH NJW-RR 2006, 390f.

73 NJW 2017, 2673 Rn. 23.

74 BGH NJW 2000, 1958.

Übersicht 6 Die Klage

I. Klagearten:	Leistungsklage	Feststellungsklage	Gestaltungsklage
1. Ziel:	Durchsetzung eines Anspruchs auf Handeln oder Unterlassen	Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses	Rechtsänderung durch Urteil (unterscheide: privatrechtliche Gestaltungserklärung)
2. Voraussetzungen:	fälliger Anspruch (Ausnahmen §§ 257–259)	Feststellungsinteresse (§ 256)	nur in den gesetzlich bestimmten Fällen (zB § 1564 BGB – § 140 HGB – § 767)
II. Klageerhebung:	Formalien: Klageschrift – Zustellung	Inhalt der Klage (§ 253): 1. Parteien und Gericht 2. bestimmter Antrag 3. Klagegrund	Streitgegenstandsbegriff, zweigliedrig: Antrag und Sachverhalt (= zur Entscheidung gestellter Tatsachenkomplex)
III. Wirkungen der Klageerhebung (Rechtshängigkeit)	materiell-rechtliche: insbesondere § 204 I Nr. 1 BGB; §§ 989, 291f., 818 IV BGB	prozessrechtliche: 1. Perpetuatio fori: § 261 III Nr. 2; § 17 I 1 GVG 2. Rechtshängigkeitssperre: § 261 III Nr. 1 3. Einschränkung der Klageänderung: §§ 263, 264 4. Veräußerung der Streitsache: Prozessstandschaft, §§ 265, 266 (s. Übersicht 5)	

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG